



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

39/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	Annahme von Kleinspenden für das II. Quartal 2023
Gesetzl. Grundlage:	§ 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO
aufzuhebenden Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Gem. § 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO hat der Gemeinderat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu treffen. Geldspenden, die im Einzelfall 100 € nicht überschreiten, können dabei in zusammengefasster Form beschlossen werden.

Im 2. Quartal 2023 gingen Spenden laut beiliegender Liste ein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestätigt per Sammelbeschluss für den Zeitraum 01.04.2023-30.06.2023:

- die Annahme von Geldspenden im Gesamtwert von 1.445,00 €
- die Annahme von Schenkungen in Form von Büchern und Medien für die Bücherei Oderwitz im Gesamtwert von 228,89 €

It. beiliegender Liste.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Liste Spendeneingang 01.03.2023 – 30.06.2023

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

40/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	Annahme von Spenden für die Gemeindeverwaltung und das Volksbad im II. Quartal 2023
Gesetzl. Grundlage:	§ 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Gem. § 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO hat der Gemeinderat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu treffen. Geldspenden, die im Einzelfall 100 € nicht überschreiten, können dabei in zusammengefasster Form beschlossen werden.

Die in nachstehender Liste eingegangenen Spenden übersteigen diesen Betrag und sind somit separat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestätigt die Annahme von Spenden im Zeitraum 01.04.2023 – 30.06.2023 in Höhe von

- 150,00 € als Geldspende für die Gemeinde sowie
 - 1.850,00 € als Geldspende für das Volksbad.
-

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Liste Spendeneingang 01.04.2023 – 30.06.2023

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

41/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Vergabe der Mittagessenversorgung in der Pestalozzi-Oberschule
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
	keine			

Erläuterung:

Der bisherige Anbieter, die Firma Vielfalt Menü, kündigte den Vertrag über die Mittagsversorgung in der Pestalozzi-Oberschule fristgemäß zum Ende des Schuljahres.

Bei der Leistung handelt es sich gem. § 105 GWB um eine Dienstleistungskonzession. D.h. die Gemeinde räumt dem Speiseanbieter für die von diesem zu erbringende Dienstleistung das Recht zur Verwertung der Dienstleistung ein. Die Vergütung für seine Dienstleistung erhält der Speiseanbieter von Dritten (Essenteilnehmer). Das Betriebsrisiko liegt beim Auftragnehmer. Der geschätzte Auftragswert überschreitet die Schwellenwerte nicht, sodass keine Verfahrensregelungen zu beachten sind.

Um jedoch die Transparenz bei der Vergabe zu gewährleisten, wurde eine Leistungsbeschreibung erstellt und 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Die Kriterien für die Leistungsbeschreibung wurden gemeinsam mit Vertretern von Schülern, Eltern und Lehrern erarbeitet. Die Schwierigkeit bestand darin, einen Essenanbieter zu finden, der die Herstellung, Lieferung und Ausgabe anbietet.

Es gingen 3 Angebote ein. Diese wurden in der Schulkonferenz am 19.06.2023 vorgestellt und entsprechend der festgelegten Kriterien bewertet. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Anzahl der Menülinien, einem angemessenen Preis sowie einem einfachen Bestellsystem. Im Ergebnis wurde sich einstimmig für die Firma Menü Service GmbH aus Görlitz entschieden.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, diesem Beschluss zu folgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Mittagsversorgung in der Pestalozzi-Oberschule ab 21.08.2023 für 3 Jahre im Rahmen eines Dienstleistungskonzessionsvertrages an die Firma MS Menü-Service GmbH, An der B99 Nr. 200 in 02827 Görlitz zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Auswertung Angebote

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
42/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Vergabe der Leistung „Beschaffung von 2 Klassensätzen Tablets sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte“ für die Pestalozzi-Oberschule
Gesetzl. Grundlage:	VOL
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	GR Brückner

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig		ja		

Erläuterung

Die Gemeinde Oderwitz bekam zur Umsetzung von Maßnahmen nach der Richtlinie „Digitale Schulen“ für die Pestalozzi-Oberschule und die Grundschule „Max Langer“ einen Betrag in Höhe von 269.448,90 € zugewiesen. Dafür soll der Aufbau, die Erweiterung und Verbesserung der digitalen Vernetzung, einschließlich der Schulserver, die Herstellung drahtloser Netzzugänge, die Anschaffung von Anzeige- und Interaktionsgeräten, wie Displays und interaktive Tafeln, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte, digitalen Arbeitsgeräten, schulgebundenen Laptops, Notebooks und Tablets als mobile Endgeräte sowie PC's erfolgen. Die Maßnahmen werden entsprechend den Medienentwicklungskonzepten der Schulen schrittweise umgesetzt.

Der Anteil für die Oberschule beträgt 185.148,90 €.

Die Anschaffung eines Servers, der Netzwerkverteiler, die Errichtung der WLAN Access Points sowie die Beschaffung von PC's und eines Teiles der Anzeige- und Interaktionsgeräte mit Gesamtkosten i.H.v. 130.512,23 € wurden bereits umgesetzt.

Jetzt wurden für die Beschaffung von 2 Klassensätzen Tablets sowie Anzeige- und Interaktionssysteme in der Oberschule von folgenden Firmen Angebote abgefordert:

Firma	Ort	Bruttosumme
Brückner & Nitschke OHG	Oderwitz	19.156,62 €
AS Systemhaus Lausitz GmbH	Lauchhammer	19.651,66 €
Theurich Bürosysteme OHG	Löbau	19.784,94 €

Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird vorgeschlagen der Firma Brückner & Nitschke OHG aus Oderwitz den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Beschaffung von 2 Klassensätzen Tablets sowie Anzeige und Interaktionssysteme im Rahmen der Digitalisierung der Pestalozzi-Oberschule an die Firma Brückner & Nitschke OHG aus Oderwitz zu einem geprüften Angebotspreis in Höhe von 19.156,62 €.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.
		GR Brückner			



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
43/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Änderung des Beschluss-Nr. 31/20 zur Ausführung der Baumaßnahme „Errichtung eines zentralen Feuerwehrgerätehauses“
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	04.05.2020	16	0	0

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
Einmalig	Investition	Ja		

Erläuterung:

Am 04.05.2020 wurde vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zur Ausführung der Baumaßnahme „Errichtung eines zentralen Feuerwehrgerätehauses“ am Standort Gewerbegebiet „Am Spitzberg“, Flurstück 2668/13, Gemarkung Oberoderwitz mit maximalen Gesamtbaukosten in Höhe von 3.700.000,00 € gefasst.

Aufgrund von Bauzeitverzögerungen, Kostensteigerungen und Verfügbarkeit von Material lässt sich die ursprünglich geplante Bausumme nicht mehr einhalten. Darüber wurde der Gemeinderat bereits in den Gemeinderatssitzungen laufend informiert.

Momentan belaufen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten auf 4.200.000,00 €.

Die bisher beauftragten Leistungen können voraussichtlich durch die im Haushaltsplan 2023 eingepplanten Mittel gedeckt werden. Die noch nicht beauftragten Leistungen (z.B. die Zaunanlage) wird in die Planung des kommenden Haushaltsjahres aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss-Nr. 31/20 wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Baumaßnahme „Errichtung eines zentralen Feuerwehrgerätehauses“ am Standort Gewerbegebiet „Am Spitzberg“, Flurstück 2668/13, Gemarkung Oberoderwitz mit maximalen Gesamtbaukosten in Höhe von 4.200.000,00 €.

Die Finanzierung erfolgt durch

- Fördermittel des SMI 1.500.000,00 €
 - 15 Fördermittel des Landkreises 1.184.500,00 €
 - Eigenmittel: 1.515.500,00 €
-

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

44/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Ermächtigung des Bürgermeisters zur Verschiebung von Haushaltsmitteln innerhalb des Budgets VwV Invest Schule
Gesetzl. Grundlage:	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen nach § 12 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (VwV Invest Schule)
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	20.08.2018	17	0	0

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushaltsmittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Baukosten	ja	211101.421110	} Mittelverschiebung
einmalig	Baukosten	ja	215101.421110	

Erläuterung:

Mit Beschluss 47/18 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, Fördermittel über die VwV Invest Schule für die beiden Schulen in Oderwitz zu beantragen.

Für die Grundschule wurden Gesamtkosten in Höhe von 135.500,00 € und für die Oberschule 122.000,00 € veranschlagt. Mit Bescheid vom 03.05.2019 wurden die beantragten Gesamtausgaben jeweils bewilligt. Per Änderungsbescheid vom 02.05.2023 hat die Gemeinde eine 10%-ige Kostensteigerung gegenüber Antragsstellung zugesprochen bekommen, sodass für die Grundschule 149.050,00 € und die Oberschule 134.200,00 € zur Verfügung stehen.

Im Zuge der ersten Baumaßnahmen an der Grundschule hat sich herausgestellt, dass der geplante Einbau einer Gasheizung mit Mehrkosten von 64.000,00 € deutlich über der ursprünglich geplanten Kostenberechnung liegt. Dagegen zeigt sich bei der Oberschule ein Einsparpotential gegenüber der Ursprungsplanung, da auf die Zaunanlage verzichtet werden soll.

Die Förderrichtlinie VwV Invest Schule lässt eine Umverteilung der zugesagten Mittel innerhalb einer Gemeinde zu. Aus diesem Grund regt die Gemeindeverwaltung an, den Bürgermeister zu ermächtigen, innerhalb des Gesamtbudgets Mittel von der Oberschule zugunsten der Grundschule zu verschieben zu dürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister Haushaltsmittel innerhalb der VwV Invest Schule Maßnahmen an der Grund- und Oberschule innerhalb des Gesamtbudgets in Höhe von 283.250,00€ verschieben zu dürfen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

45/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beauftragung von Nachtragsleistungen zu den Planungskosten für die Beseitigung der Starkregenschäden 2021 – ID 0334 Grundhafte Instandsetzung Stützmauer Bachweg
Gesetzl. Grundlage:	Hauptsatzung der Gemeinde Oderwitz
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	09.01.2023	16	0	0

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt-konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Planungskosten	Ja	541001.511151	

Erläuterung:

Für die Schadensbeseitigung des Starkregens am 17.07.2021 wurde das IB Giehler, Oderwitz, in der Sitzung vom 09.01.2023 mit Beschluss-Nr. 08/23 vom Gemeinderat beauftragt, die Planungen für die angebotene Auftragssumme von 83.357,52 € brutto durchzuführen.

Im Laufe der Planungen bei der Maßnahmen-ID 0334 „Grundhafte Instandsetzung der Stützmauer am Bachweg“ hat sich herausgestellt, dass eine Tragwerksplanung notwendig wird, die nicht im Ingenieurvertrag vom IB Giehler enthalten ist. Der Gemeinde liegt ein Angebot des IB in Höhe von 42.378,23€ brutto, vor.

Gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Oderwitz vergibt der Bürgermeister Nachtragsleistungen zu bestehenden Aufträgen bis zu einer Höhe von maximal 10.000 €, brutto. Darüberhinausgehende Aufträge hat der Gemeinderat zu beschließen.

Deshalb schlägt die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat vor, das Nachtragsangebot Nr. 1 zu den Planungsleistungen für die Beseitigung der Starkregenschäden aus 2021 - ID 0334 „Grundhafte Instandsetzung der Stützmauer Bachweg“ des IB Giehler, zu bestätigen.

Die Kosten sind im Rahmen des Gesamtbudgets durch Fördermittel der SAB gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Nachtrag Nr. 1 des IB Giehler zu den Planungsleistungen für die Beseitigung der Starkregenschäden aus 2021 – ID 0334 „Grundhafte Instandsetzung der Stützmauer Bachweg“ in Höhe von 42.378,23 € brutto, zu beauftragen. Die Auftragssumme erhöht sich damit auf 125.735,75 € brutto.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

46/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beauftragung von Nachtragsleistungen zu den Planungskosten für die Beseitigung der Starkregenschäden 2021 – ID 0337 Ersatzneubau Stützmauer Neufeldenwasser
Gesetzl. Grundlage:	Hauptsatzung der Gemeinde Oderwitz
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
GR	09.01.2023	16	0	0

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Planungskosten	Ja	541001.511151	

Erläuterung:

Für die Schadensbeseitigung des Starkregens am 17.07.2021 wurde das IB Giehler, Oderwitz, in der Sitzung vom 09.01.2023 mit Beschluss-Nr. 10/23 vom Gemeinderat beauftragt, die Planungen für die angebotene Auftragssumme von 32.983,93 € brutto durchzuführen.

Im Laufe der Planungen bei der Maßnahmen-ID 0337 „Ersatzneubau Stützmauer einschließlich Wiederherstellung Gewässersohle Neufeldenwasser“ hat sich herausgestellt, dass zusätzliche ingenieurstechnische Planungen, Vermessungsleistungen und Baugrundgutachten notwendig werden, die nicht im Ingenieurvertrag vom IB Giehler enthalten sind.

Der Gemeinde liegt ein Angebot des Ingenieurbüros in Höhe von 26.855,92 € brutto vor.

Gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Oderwitz vergibt der Bürgermeister Nachtragsleistungen zu bestehenden Aufträgen bis zu einer Höhe von maximal 10.000 €, brutto. Darüberhinausgehende Aufträge hat der Gemeinderat zu beschließen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, das Nachtragsangebot Nr. 1 zu den Planungsleistungen für die Beseitigung der Starkregenschäden aus 2021 - ID 0337 „Ersatzneubau Stützmauer einschließlich Wiederherstellung Gewässersohle Neufeldenwasser“ des IB Giehler zu bestätigen.

Die Kosten sind im Rahmen des Gesamtbudgets durch Fördermittel der SAB gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Nachtrag Nr. 1 des IB Giehler zu den Planungsleistungen für die Beseitigung der Starkregenschäden aus 2021 – ID 0337 „Ersatzneubau Stützmauer einschließlich Wiederherstellung Gewässersohle Neufeldenwasser“ in Höhe von 42.378,23 € brutto, zu beauftragen. Die Auftragssumme erhöht sich damit auf 59.839,85€ brutto.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

47/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beauftragung von Nachtragsleistungen für den Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses Los 27 – Außenanlagen – Nachtrag 2
Gesetzl. Grundlage:	VOB/B, Hauptsatzung der Gemeinde Oderwitz
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	GR Dr. Breuer, GR Domschke

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig		ja	126102 096001	

Erläuterung:

Für das Los 27 – Außenanlagen – zum Bauvorhaben Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses sind zusätzliche Leistungen erforderlich, welche nicht ausgeschrieben waren und gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B zusätzlich zu vergüten sind.

Für den Betrieb der Regenwasserzisterne als Übungsanlage für die Feuerwehr sind Installations- und Bauleistungen notwendig, die nicht im Ursprungsleistungsverzeichnis enthalten waren.

Die Gemeinde Oderwitz erhielt dafür ein entsprechendes Nachtragsangebot von der ausführenden Firma Domschke Straßen- und Tiefbau GmbH in Höhe von 12.789,42 €, brutto.

Gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Oderwitz vergibt der Bürgermeister Nachtragsleistungen zu bestehenden Aufträgen bis zu einer Höhe von maximal 10.000 € brutto. Darüberhinausgehende Aufträge hat der Gemeinderat zu beschließen.

Deshalb schlägt die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat vor, das Nachtragsangebot Nr. 2 zum Los 27 – Außenanlagen – zum Bauvorhaben Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Nachtrag Nr. 2 der Firma Domschke Straßen- und Tiefbau GmbH zum Los 27 – Außenanlagen – zum Bauvorhaben Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses in Höhe von 12.789,42 € brutto zu beauftragen.

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.
		GR Dr. Breuer, GR Domschke			



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
48/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beauftragung von Nachtragsleistungen für den Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses Los 27 – Außenanlagen – Nachtrag 3
Gesetzl. Grundlage:	VOB/B, Hauptsatzung der Gemeinde Oderwitz
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	GR Dr. Breuer, GR Domschke

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig		ja	126102 096001	

Erläuterung:

Für das Los 27 – Außenanlagen – zum Bauvorhaben Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses sind zusätzliche Leistungen erforderlich, welche nicht ausgeschrieben waren und gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B zusätzlich zu vergüten sind.

Die im 3. Nachtrag enthaltenen Positionen umfassen folgende erforderliche Dinge:

- Leistungen des Baubetriebes (WC, Umverlegung von Baustrom und -wasser)
- zusätzliche Installationen für andere Fachgewerke (Strompoller, Gartenhydranten)
- zusätzliche Hangbefestigungen inkl. zusätzlicher Betonwinkelstützen
- zusätzliche Pflasterarbeiten
- Lieferung und Einbau zusätzlicher Erdmassen

Dazu erhielt die Gemeinde Oderwitz ein entsprechendes Nachtragsangebot von der ausführenden Firma Domschke Straßen- und Tiefbau GmbH in Höhe von 45.403,05 €, brutto.

Gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Oderwitz vergibt der Bürgermeister Nachtragsleistungen zu bestehenden Aufträgen bis zu einer Höhe von maximal 10.000 € brutto. Darüberhinausgehende Aufträge hat der Gemeinderat zu beschließen.

Deshalb schlägt die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat vor, das Nachtragsangebot Nr. 3 zum Los 27 – Außenanlagen – zum Bauvorhaben Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Nachtrag Nr. 3 der Firma Domschke Straßen- und Tiefbau GmbH zum Los 27 – Außenanlagen – zum Bauvorhaben Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses in Höhe von 45.403,05 € brutto zu beauftragen.

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.
		GR Dr. Breuer, GR Domschke			



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
49/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe des Auftrags für das LEADER Projekt „Straßendeckenerneuerung im Grunde“
Gesetzl. Grundlage:	VOB/A
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Baukosten	ja	541001.422100	

Erläuterung:

Die Gemeinde Oderwitz erhält von der LEADER-Region Kottmar im Rahmen des Regionalbudgets die Möglichkeit, Projekte mit max. 20.000,00 € Gesamtkosten zu realisieren.

Als eine Maßnahme kommt dafür die Straßendeckenerneuerung eines Teilstücks der Straße „Im Grunde“ zum Zuge.

Da die Ausschreibung der Leistungen erst nach Erhalt des Fördermittelbescheids erfolgen kann und der Abrechnungszeitraum bereits am 15.11.2023 endet, kann mit der Vergabe nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im September gewartet werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag nach erfolgter Ausschreibung an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, den Auftrag für die LEADER Maßnahme „Straßendeckenerneuerung Im Grunde“ an den Bieter mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Lageplan „Im Grunde“

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
50/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe des Auftrags für das LEADER Projekt „Austausch der Heizanlage in der KITA Knirpsenland“
Gesetzl. Grundlage:	VOB/A
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Baukosten	ja	365101.421110	

Erläuterung:

Die Gemeinde Oderwitz erhält von der LEADER-Region Kottmar im Rahmen des Regionalbudgets die Möglichkeit, Projekte mit max. 20.000,00 € Gesamtkosten zu realisieren.

In der KITA Knirpsenland fällt die aktuelle Heizung vor allem in Wintermonaten immer wieder aus. Eine Reparatur ist wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Deshalb wurde der Heizungsanlagentausch bei LEADER als Förderprojekt eingereicht und kommt zum Zuge.

Da die Ausschreibung der Leistungen erst nach Erhalt des Fördermittelbescheids erfolgen kann und der Abrechnungszeitraum bereits am 15.11.2023 endet, kann mit der Vergabe nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im September gewartet werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag nach erfolgter Ausschreibung an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, den Auftrag für die LEADER Maßnahme „Austausch der Heizungsanlage in der KITA Knirpsenland“ an den Bieter mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
51/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe des Auftrags für das LEADER Projekt „Errichtung Rastplatz an der Oberschule“
Gesetzl. Grundlage:	VOB/A
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Baukosten	ja	215101.421110	

Erläuterung:

Die Gemeinde Oderwitz erhält von der LEADER-Region Kottmar im Rahmen des Regionalbudgets die Möglichkeit, Projekte mit max. 20.000,00 € Gesamtkosten zu realisieren.

Mit dem Wegzug der Touristinfo an der Hinteren Dorfstr. 15 gibt es für Wanderer keine Möglichkeit mehr, sich auf dem kleinen und großen Mühlenrundwanderweg hinzusetzen und auszuruhen. Mit dem Aufruf von LEADER bietet sich die Möglichkeit einen kleinen Rastplatz mit zwei Sitzgruppen auf dem Gelände der Oberschule zu errichten, um so die Wanderwege aufzuwerten.

Da die Ausschreibung der Leistungen erst nach Erhalt des Fördermittelbescheids erfolgen kann und der Abrechnungszeitraum bereits am 15.11.2023 endet, kann mit der Vergabe nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im September gewartet werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag nach erfolgter Ausschreibung an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, den Auftrag für die LEADER Maßnahme „Errichtung Rastplatz an der Oberschule“ an den Bieter mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
52/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe des Auftrags für das LEADER Projekt „Energie- und CO²-Einsparung durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED“
Gesetzl. Grundlage:	VOB/A
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Baukosten	ja	541005.039001	

Erläuterung:

Die Gemeinde Oderwitz erhält von der LEADER-Region Kottmar im Rahmen des Regionalbudgets die Möglichkeit, Projekte mit max. 20.000,00 € Gesamtkosten zu realisieren.

Wie in den letzten Jahren soll die Möglichkeit genutzt werden und die „Energie- und CO²-Einsparung durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED“ vorangetrieben werden. Geplant ist die Umstellung der Straßenbeleuchtung im Verlauf der B96 Ortseingang Oderwitz in Fahrtrichtung Eibau.

Da die Ausschreibung der Leistungen erst nach Erhalt des Fördermittelbescheids erfolgen kann und der Abrechnungszeitraum bereits am 15.11.2023 endet, kann mit der Vergabe nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im September gewartet werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag nach erfolgter Ausschreibung an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, den Auftrag für die LEADER Maßnahme „Energie- und CO²-Einsparung durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED“ an den Bieter mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Lageplan zur Umstellung Straßenbeleuchtung

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

53/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Antrag auf Abweichung und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Spitzberg“
Gesetzl. Grundlage:	BauGB, SächsBO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig		ja		

Erläuterung

Herr [REDACTED] reichte bei der Bauaufsichtsbehörde, als zuständiger Genehmigungsbehörde des Landkreises Görlitz, einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Spitzberg“ nach § 31 Abs.2 BauGB ein. Für die Befreiung ist gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO das Einvernehmen und eine Stellungnahme der Gemeinde Oderwitz erforderlich.

Geplant ist die Errichtung einer Lager- und Montagehalle.

Laut Bebauungsplan sind Aufschüttungen innerhalb der Grundstücksgrenzen in Höhe von 1,50 m pro Ebene zulässig. Aufgrund der vorhandenen Hanglage, beantragt Herr [REDACTED] eine Befreiung im Bereich der Verkehrsflächen, der Freilagerflächen und auch im Bereich des Erdgeschoss-Fußbodens. Die mittlere Aufschüttungshöhe soll bei 5,20m liegen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden, wenn die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Da beide genannten Bedingungen erfüllt werden, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, dem geplanten Vorhaben zuzustimmen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag von Herr [REDACTED] auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Gewerbegebiet „Am Spitzberg“ hinsichtlich der Hangaufschüttung auf eine mittlere Aufschüttungshöhe von max. 5,20 m für die Errichtung einer Lager- und Montagehalle nach § 31 Abs.2 BauGB zuzustimmen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1			Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
54/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

03.07.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Spitzberg“
Gesetzl. Grundlage:	BauGB, SächsBO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts-mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt-konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Herr [REDACTED] reichte bei der Bauaufsichtsbehörde, als zuständiger Genehmigungsbehörde des Landkreises Görlitz, einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Spitzberg“ nach § 31 Abs.2 BauGB ein. Für die Befreiung ist gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO das Einvernehmen und eine Stellungnahme der Gemeinde Oderwitz erforderlich.

Geplant ist die Errichtung einer Lager- und Montagehalle mit einer Raumhöhe von 5,28 m bis 7,18 m und einer Dachneigung von 7 Grad (siehe Anlage).

Laut Bebauungsplan ist eine Geschosshöhe von max. 4,50 m zulässig. Die maximal zulässige Traufhöhe von 6,50 m und die die zulässige Firsthöhe von 10,50 m wird eingehalten.

Die zulässige Dachneigung bei Satteldächern beträgt 29-35 Grad. Jedoch ist eine solche Dachneigung bei Lagerhallen unüblich.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden, wenn die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Da beide genannten Bedingungen erfüllt werden, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, dem geplanten Vorhaben zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag von Herrn [REDACTED] auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Gewerbegebiet „Am Spitzberg“ bezüglich der Überschreitung der Geschosshöhe auf max. 7,18 m und der Abweichung der Dachneigung auf 7 Grad, nach § 31 Abs.2 BauGB zuzustimmen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.